

Verabreichung von Sauerstoff durch Angehörige der Feuerwehrsantität

Im Feuerwehreinsatz begegnen Angehörige der Feuerwehrsantität Personen mit Russverschmutzungen an Gesicht oder Handen. Sie treffen Menschen mit Husten, belkeit oder gar Erbrechen an. Dies sind Anzeichen fur eine Rauchgasinhalation.

In diesem Fall muss die Feuerwehrsantitat zwingend via Notruf 144 den Rettungsdienst aufbieten. Zur uberbruckung der Anfahrtszeit des Rettungsdienstes ist die Verabreichung von Sauerstoff durch die Feuerwehrsantitat richtig und wichtig.

Sauerstoff ist ein Medikament und darf nur mit schriftlicher, artzlicher Delegation verabreicht werden. Der Kantonsarzt erteilt allen Angehorigen von Sanitatsabteilungen der Feuerwehren im Kanton Aargau eine generelle Delegation zur Sauerstoffabgabe. Diese Bewilligung setzt voraus, dass die Weisung der AGV uber die Verabreichung von Sauerstoff eingehalten wird.

Das verbindliche Dokument zu diesem Thema finden Sie auf der Website der AGV unter folgendem Link:

[Weisung Verabreichung von Sauerstoff durch die Feuerwehrsantitat](#)

Darin sind Regeln zur Dosierung, Applikation, Sattigungsmessung und Aufgebot des professionellen Rettungsdienstes festgelegt.

Hanspeter Suter, Leiter Ausbildung, AGV

